

Hinweis zum Geheimnisverrat

Anlage 6 zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Nutzungsvertrag ACTAPORT

Die dokSAFE GmbH (nachstehend dokSAFE) nimmt die derzeitige Rechtslage – ohne sich damit inhaltlich zu identifizieren, diese als vollständig und richtig ausgewertet oder sich dafür und ihre Umsetzung verantwortlich zu fühlen – zum Anlass, vorsorglich auf folgendes hinzuweisen, soweit ein Auftraggeber als Berufsgeheimnisträger tätig ist und die den Gegenstand des Nutzungsvertrages bildenden SaaS-Dienste für seine berufliche oder dienstliche Tätigkeit einsetzen möchte:

Der Gesetzgeber hat im Sommer 2017 § 203 StGB novelliert und § 43e BRAO neu eingeführt.

Die Neufassung des § 203 Abs. 3 StGB stellt klar, dass kein strafbares Offenbaren eines dem Berufsgeheimnisträger anvertrauten Geheimnisses vorliegt, wenn sonstige an seiner beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirkende Personen in dieses eingeweiht werden und wenn und soweit der Berufsgeheimnisträger die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen hierbei beachtet und erfüllt, insbesondere die sonstigen mitwirkenden Personen sachgerecht zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dem Auftraggeber wird ausdrücklich empfohlen, sich mit den weiteren Einzelheiten dieser Regelungen vor Nutzung der SaaS-Dienste inhaltlich und detailliert vertraut zu machen.

dokSAFE regt zumindest an, dass:

1. der Auftraggeber dokSAFE i.S. obiger Regelungen zur Verschwiegenheit verpflichtet;
2. der Auftraggeber vorsorglich sich die Einwilligung seines/seiner Mandanten zur Nutzung der SaaS-Dienste einholt.

dokSAFE erklärt im Hinblick auf § 43e BRAO unbeschadet dessen bereits hiermit, dass dokSAFE bzw. ihre Mitarbeiter

- a. unter Kenntnis über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung sich zur Verschwiegenheit verpflichten,
- b. sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen verschaffen werden, als dies zur Vertragserfüllung unbedingt erforderlich ist, und
- c. nur befugt sind, die sich aus den AGBs zum Vertrag ergebenden weiteren Personen hinzuzuziehen.

dokSAFE weist darauf hin, dass eine Kenntnisnahme der Daten durch Voreinstellung der Verschlüsselung aller Bestandteile der SaaS-Dienste weder durch dokSAFE noch durch Dritte möglich ist, soweit der Auftraggeber die dafür

erforderlichen Sicherheitsvorgaben, insbesondere die Geheimhaltung seiner Passwörter und/oder die Sicherheit seiner Zertifikate, einhält und beachtet.

dokSAFE übernimmt keine Garantie und haftet auch nicht dafür dahingehend, dass diese Hinweise im Hinblick auf die Gesetzeslage richtig, vollständig und fachlich umsetzbar sind. Es ist allein Sache des Auftraggebers und durch ihn zu verantworten, dass und wie er die den Gegenstand des SaaS-Vertrages bildende SaaS-Dienste im Sinne der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben dazu nutzt und verwendet.